

Gewährleistung einer besseren Kontrolle der externen Fischereiflotte der EU

Umflaggungen von EU-Fischereifahrzeugen – die Notwendigkeit strengerer Standards

Kurzfassung

Die EU stellt im Rahmen offizieller Zugangsvereinbarungen der EU beträchtliche Summen bereit – derzeit jährlich etwa 145 Millionen € aus öffentlichen Geldern – um es EU-Schiffen zu ermöglichen, in Gewässern von (Nicht-EU)-Drittländern zu fischen. Trotz der Höhe der eingesetzten Summen gibt es Belege dafür, dass Anträge von Fischereifahrzeugen, im Rahmen dieser Abkommen zu fischen, nicht immer in angemessener Weise durch die Mitgliedstaaten geprüft werden.

Die vorliegende Untersuchung analysierte das Flaggenverhalten aller 771 EU-Schiffe mit einer Schiffslänge von mehr als 50 Metern, die Teil des EU-Flottenregisters sind. Der Untersuchungszeitraum erstreckte sich über die zehn Jahre zwischen 2005 und 2015. Die Untersuchung zielte darauf ab, innerhalb der europäischen Flotte Verhaltensmuster beim Umflaggen aufzuzeigen und herauszuarbeiten, welche Flaggenstaaten und Unternehmen Umflaggungen betreiben. Zwar ist das Umflaggen an sich legal, jedoch gilt es als missbräuchlich, wenn ein Schiffsbetreiber wiederholt und in kurzen Zeitabständen die Flagge eines Schiffs wechselt, um geltende Rechtsvorschriften und Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu umgehen.

Im Rahmen der Untersuchung wurden 23 Schiffe ermittelt, die zunächst unter der Flagge von Nicht-EU-Ländern tätig waren, die für ihre Defizite im Kampf gegen illegale, nicht gemeldete und unregulierte (IUU-) Fischerei bekannt sind und dementsprechend in einer EU-Entscheidung im Rahmen der IUU-Verordnung der EU mit einer roten oder gelben „Karte“ belegt wurden. Einige Schiffe erhielten nahezu sofort nachdem sie von einem Nicht-EU-Flaggenstaat kommend in die EU-Flotte aufgenommen bzw. wiederaufgenommen wurden, die Genehmigung, im Rahmen offizieller EU-Zugangsvereinbarungen Fischerei zu betreiben. Und dies, obwohl es Zweifel an dem Niveau der Kontrollen gab, die der vorherige Flaggenstaat über die unter seiner Flagge fahrenden Schiffe ausübte.

Zwar wurden in den festgestellten Fällen formal keine Regeln verletzt, jedoch öffnet das wiederholte und gezielte Umflaggen auf Drittländer, gegen die eine Karte verhängt wurde, Tür und Tor für Verhaltensweisen, die nicht mit den Zielen der GFP vereinbar sind. Im Rahmen des derzeitigen Rechtsrahmens, der die Standards für die Erteilung von Fanggenehmigungen für die EU-Außenflotte festlegt, gibt es keine Verpflichtung für EU-Mitgliedstaaten, die Nachhaltigkeit der zuvor unter Drittlandflagge betriebenen Fischereiaktivitäten oder die Übereinstimmung dieser Aktivitäten mit den geltenden Rechtsvorschriften bzw. Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu beurteilen. Im Dezember 2015 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine neue Verordnung über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten. Diese Überarbeitung ist eine wichtige Chance, Lücken zu schließen, die es EU-Schiffen ermöglichen, missbräuchliches Umflaggen zu betreiben und gegen die EU-Rechtsvorschriften und -Standards zu verstoßen.

Einführung

Die Environmental Justice Foundation (EJF), Oceana, The Pew Charitable Trusts (Pew) und WWF setzen sich gemeinsam für eine einheitliche und effiziente Umsetzung der Verordnung der Europäischen Union (EU) zur Beendigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU)¹ ein.

Mit ihrer 2010 in Kraft getretenen wegbereitenden und ambitionierten IUU-Verordnung hat die EU der IUU-Fischerei auch auf internationaler Ebene bereits den Kampf angesagt. Mit der 2014² verabschiedeten Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU (GFP) verschärfte sie zudem die Standards für Schiffe unter EU-Flagge – und zwar unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb der EU-Gewässer tätig sind.

Der Rechtsrahmen, der die Aktivitäten der außerhalb der EU-Gewässer tätigen EU-Fischereiflotte regelt, ist ein entscheidendes Element im Kampf gegen die IUU-Fischerei. Er wird derzeit überarbeitet³. Die folgende Fallstudie liefert klare Belege für die Notwendigkeit einer Verschärfung der Anforderungen innerhalb der Verordnung zur Regelung der externen Fischereiflotte, um sie an die GFP und die internationale EU-Politik zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung von IUU-Fischerei anzugleichen. Die Studie zeigt nicht nur die Lücken des derzeitigen Rechtsrahmens auf, sondern auch die Chancen, die die Überarbeitung der Verordnung zur Regelung der externen Fischereiflotte bietet, um diese Lücken zu schließen.



Probleme und Änderungsbedarf des derzeitigen Rechtsrahmens

Die EU stellt im Rahmen offizieller Zugangsvereinbarungen der EU – den so genannten partnerschaftlichen Abkommen über (nachhaltige) Fischerei ((S)FPAs) – beträchtliche Summen bereit, um es EU-Schiffen zu ermöglichen, in Gewässern von (Nicht-EU)-Drittländern zu fischen. Der Betrag beziffert sich derzeit auf 145 Millionen € pro Jahr, die aus öffentlichen Geldern stammen⁴. Trotz der Höhe der eingesetzten Summen gibt es Belege dafür, dass Anträge von Fischereifahrzeugen, im Rahmen dieser Abkommen zu fischen, nicht immer in angemessener Weise durch die Mitgliedstaaten geprüft werden. Aus der untenstehend näher ausgeführten Untersuchung geht hervor, dass einige Schiffe nach ihrer (Wieder-)Aufnahme in die EU-Flotte aus Nicht-EU-Flaggenstaaten nahezu sofort die Genehmigung erhielten, im Rahmen der (S)FPAs Fischerei zu betreiben, obwohl es Bedenken hinsichtlich des Niveaus der Kontrollen gab, die der vorherige Flaggenstaat über die unter seiner Flagge fahrenden Schiffe ausübte. Dies war insbesondere bei den (S)FPAs Mauretaniens und Marokkos der Fall, in deren Rahmen die EU jährlich Summen in Höhe von 59 125 000 € bzw. 30 000 000 € bereitstellt⁵.

Bei der vorliegenden Untersuchung wurden 23 Schiffe ermittelt, die in das EU-Flottenregister aufgenommen bzw. wiederaufgenommen wurden, nachdem sie zuvor unter der Flagge von Nicht-EU-Ländern tätig waren, die für ihre Defizite im Kampf gegen illegale Fischerei bekannt sind (siehe **Kasten 1**). Durch die Zulassung zum EU-Flottenregister erhielten diese Schiffe Genehmigungen, im Rahmen verschiedener Vereinbarungen bzw. Abkommen Fischerei zu betreiben, unter anderem auch in den aus öffentlichen Geldern finanzierten (S)FPAs. In den meisten festgestellten Fällen wurden die Genehmigungen nach relativ kurzer Zeit durch die EU-Mitgliedstaaten erteilt, in einigen Fällen innerhalb von nur drei Werktagen.

Eine sorgfältige Prüfung auf Rechtmäßigkeit und Nachhaltigkeit der Fischereiaktivitäten des Schiffs in der Vergangenheit ist unverzichtbar, denn nur so kann sichergestellt werden, dass

Kasten 1: Das Kartenverfahren der IUU-Verordnung der EU

Im Rahmen der EU-Verordnung zur Beendigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten (IUU-)Fischerei (Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates) hat die Europäische Kommission die Möglichkeit, „nichtkooperierende Drittländer“, die sich nicht am Kampf gegen die IUU-Fischerei beteiligen, „vorab“ zu identifizieren und sie mit einer gelben Karte zu warnen. Im Vorfeld führt die Kommission sorgfältige Informationsbesuche durch, um zu prüfen, ob die Länder gemäß dem internationalen Recht ihre Pflichten als Flaggen-, Küsten-, Hafen- oder Marktstaat erfüllen. Die Kommission tritt dabei mit den Behörden des Drittstaats in einen Dialog, der teilweise mehrere Monate oder sogar Jahre dauern kann, um die vorhandenen Systeme zur Bekämpfung der IUU-Fischerei und die Einhaltung internationaler Vorschriften zu bewerten.

Mit der Verhängung einer gelben Karte geht ein Aktionsplan einher, in dem die erforderlichen Verbesserungen auf dem Gebiet der Fischereibewirtschaftung und der Verfahren der Fischereiüberwachung detailliert festgelegt werden. Die Kommission arbeitet eng mit den mit der gelben Karte verwarnen Drittländern zusammen, um die Umsetzung ihres

EU-Mitgliedstaaten ihre internationalen Flaggenstaatspflichten erfüllen, d. h. die Kontrolle der Aktivitäten ihrer Fischereifloten und die Ergreifung entsprechender Schritte bei Verstößen gegen die geltenden Rechtsvorschriften bzw. die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch ihre Schiffe (siehe **Kasten 2**).

Dort, wo im Vorfeld der Erteilung einer Fanggenehmigung nur eingeschränkte Überprüfungen vorgenommen werden, gibt es nur unzureichende Garantien dafür, dass die künftigen Aktivitäten der EU-Schiffe mit dem geltenden Recht im Einklang stehen werden (z. B. geben Verstöße in der Vergangenheit bereits einen Hinweis auf künftige oder geplante Verstöße⁶). Weiterhin könnte der Zugang zu einer Flagge eines EU-Mitgliedstaats oder einer aus öffentlichen Geldern finanzierten SFPAs auf Schiffe beschränkt werden, die den durch den betreffenden Mitgliedstaat geprüften Nachweis erbringen können, dass ihre bisherigen Aktivitäten mit geltendem Recht im Einklang standen.

Mit Umflaggen ist der Vorgang gemeint, bei dem ein Schiff seine Flagge wechselt⁷. Zwar ist das Umflaggen an sich legal, jedoch gilt es als missbräuchlich⁸ wenn ein Schiffsbetreiber wiederholt und in kurzen Zeitabständen die Flagge eines Schiffs wechselt, um geltende Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und/oder Rechtsvorschriften auf nationaler, regionaler oder internationaler Ebene zu umgehen (siehe **Kasten 2**). Im Falle von EU-Schiffen kann das Umflaggen ausgenutzt werden, um die in den SFPAs festgelegte Ausschließlichkeitsklausel zu umgehen. Nach dieser Klausel sind EU-Schiffe außerhalb der offiziellen Zugangsvereinbarung in den Gewässern des betreffenden Küstenstaats für Fischereiaktivitäten gesperrt, wenn die EU-Quote oder die Fangmöglichkeiten im Rahmen der SFPAs ausgeschöpft sind. Durch das Umflaggen eines Schiffs auf die Flagge eines Nicht-EU-Landes hat ein EU-Betreiber die Möglichkeit, eine private Vereinbarung mit dem Küstenstaat zu treffen, um in den gleichen Gewässern weiterzufischen. So kann ein EU-Schiff beispielsweise auf St. Kitts und Nevis umflaggen und eine private Vereinbarung mit Mauretaniens oder Marokkos treffen, auf deren Grundlage es weiterfischen kann, obwohl der Überschuss im Rahmen der jeweiligen SFPAs bereits ausgeschöpft wurde und die EU die Fischerei eingestellt hat.

Aktionsplans zur Bekämpfung der IUU-Fischerei voranzutreiben und zu unterstützen. Schiffe aus der EU können weiterhin unter der Flagge eines mit gelber Karte verwarnen Landes fahren und in einigen Fällen haben Schiffe oder Unternehmen aus der EU sogar positiv auf die Bemühungen des Landes eingewirkt, die Defizite bei der Überwachung oder der Einhaltung der Vorschriften zu beheben. Wenn mit einem mit einer gelben Karte verwarnen Land bereits ein SFPAs vereinbart wurde, kann die EU gewisse Bedingungen des Zugangs zu den Gewässern des Landes neu verhandeln, um die Umsetzung des Aktionsplans voranzutreiben. Unzureichende Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans können zu einer formalen Identifizierung des Landes als im Kampf gegen IUU-Fischerei „nicht kooperierend“ führen. Zu den Strafen zählen Handelssperren für alle durch die IUU-Verordnung der EU abgedeckten Fischereierzeugnisse in Richtung EU sowie die Verhängung eines Verbots für EU-Fischereifahrzeuge, in den Gewässern des betreffenden Landes tätig zu sein. Zusätzlich ist es Fischereifahrzeugen, die unter der Flagge eines EU-Mitgliedstaats fahren, verboten, auf Länder umzuflaggen, gegen die eine rote Karte verhängt wurde⁹.

Zum Zeitpunkt der Abfassung der Fallstudie hat die EU insgesamt 23 gelbe Karten und 4 rote Karten gegen Dritt-(Nicht-EU)-Staaten verhängt (Details siehe **Anhang 2**).

Die Verordnung über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten (Fishing Authorisation Regulation oder FAR) von 2008¹⁰, die derzeit die Genehmigung von EU-Fischereiaktivitäten in Nicht-EU-Gewässern regelt, bezieht sich nicht ausdrücklich auf den Vorgang des Umflaggens, jedoch fordert sie, dass Schiffe, die eine Genehmigung für die SFPAs beantragen, in den 12 vorausgehenden Monaten keine schwerwiegenden Verstöße im Zusammenhang mit IUU-Fischerei begangen haben dürfen. Die reformierte GFP geht sogar noch einen Schritt weiter: Bei der Beantragung einer Fanggenehmigung verpflichtet sie Schiffe, die das EU-Flottenregister verlassen haben und innerhalb der darauffolgenden 24 Monate wieder zurückgekehrt sind, für die Zeit unter der Nicht-EU-Flagge einen Nachweis über die Einhaltung der EU-Gesetze und -Standards zu erbringen. Jedoch gilt diese Anforderung nur für SFPAs, d. h., ein Großteil der Fischereitätigkeiten der EU außerhalb von EU-Gewässern unterliegt nicht den Maßnahmen, die das missbräuchliche Umflaggen verhindern und die Rechtmäßigkeit der Schiffstätigkeiten in der Vergangenheit sicherstellen sollen. Dies betrifft auch EU-Schiffe, die im Rahmen privater (direkter) und Chartervereinbarungen fischen, die zwischen EU-Betreibern und Küstenstaaten geschlossen werden, die von keiner SFPAs abgedeckt sind. Das derzeitige Fehlen von

Kasten 2: „Billigflaggen“ und „Nicht-Konformitätsflaggen“

Nach internationalem Recht hat jedes Land das Recht, ein Schiff unter seiner Flagge fahren zu lassen und dem Schiff damit seine Nationalität zu übertragen¹². Traditionell ist der Flaggenstaat dafür verantwortlich, dass sowohl die nationale als auch die internationale Gesetzgebung eingehalten und effizient durchgesetzt werden – und zwar unabhängig davon, wo die Verstöße begangen werden¹³.

Bei der Entscheidung, ob einem Schiff die Nationalität zuerkannt wird oder nicht, wenden Flaggenstaaten unterschiedliche Kontrollniveaus und Kriterien an. Einige Flaggenstaaten haben relativ laxen Kriterien bei der Auswahl der Schiffe, die sie in ihr Register aufnehmen. Diese Art von Register wird aufgrund der fehlenden Anforderungen als „offen“ bezeichnet.

Untersuchung der Verhaltensmuster von EU-Schiffen im Hinblick auf das Umflaggen

Methode

Die vorliegende Untersuchung analysierte die Umflaggungen aller 771 EU-Schiffe mit einer Schiffslänge von mehr als 50 Metern, die Teil des EU-Flottenregisters¹⁷ sind. Der Untersuchungszeitraum erstreckte sich über die vergangenen zehn Jahre. Die Untersuchung zielt darauf ab, innerhalb der europäischen Flotte Verhaltensmuster beim Umflaggen aufzuzeigen und herauszuarbeiten, welche Flaggenstaaten und Unternehmen Umflaggungen betreiben. Dadurch, dass sich der gewählte Untersuchungszeitraum auf die fünf Jahre vor sowie die fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der IUU-Verordnung erstreckt, liefert die Untersuchung ein vollständiges Bild des Verhaltens der EU-Flotte, d. h. sowohl vor als auch nach der Einführung des Kartensystems.

Auf der Grundlage von Informationen des EU-Flottenregisters und der Datenbank IHS Maritime Sea-web wurde jedes Schiff einer Einzelanalyse unterzogen, um die jeweiligen Aktivitäten des

Anforderungen und Auflagen widerspricht dem internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IPOA-IUU), der den Ländern empfiehlt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einerseits zu verhindern, dass sie Schiffe unter ihrer Flagge fahren lassen, die gegen geltendes Recht verstoßen haben, und um andererseits dem missbräuchlichen Umflaggen – dem so genannten „Flag hopping“ – entgegenzuwirken¹¹.

Der derzeitige Rechtsrahmen für die Außenflotte ermöglicht es Schiffen, durch das Zurückflaggen auf einen EU-Mitgliedstaat erneut Zugang zur EU-Fischereiflotte und zu den damit verbundenen Vorteilen zu erhalten. Dabei gibt es nur sehr wenige Einschränkungen für den Erhalt einer Genehmigung für Fischereiaktivitäten in Nicht-EU-Gewässern. Dies gilt sogar dann, wenn das Schiff aus einem Nicht-EU-Flaggenstaat zurückkehrt, dessen Maßnahmen gegen IUU-Fischerei – einschließlich der Kontrollen der Aktivitäten der unter seiner Flagge fahrenden Schiffe – von der EU als unzureichend eingestuft wurden (im so genannten „Kartenverfahren“, siehe Kasten 1).

„Billigflaggen“-Staaten betreiben im Allgemeinen offene Register, bei denen die wirtschaftlichen Eigentümer oder der Betreiber eines registrierten Schiffs oftmals außerhalb des Flaggenstaats des Schiffs ansässig ist¹⁴. Schiffe, die gegen die internationale Fischereigesetzgebung verstoßen und es versäumen, die unter ihren Flaggen registrierten Schiffe zu überwachen, werden als „Nicht-Konformitätsflaggen“¹⁵ bezeichnet.

Der Beweggrund, auf Länder mit offenen Registern oder Nicht-Konformitätsflaggen umzuflaggen, kann direkt mit der bewussten Vermeidung von Fischereierhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Rahmen internationaler Instrumente oder Regionaler Fischereiorganisationen (RFOs) zusammenhängen oder aber mit der Möglichkeit, Fangquoten auszunutzen, die den Staaten mit offenem Register zugeteilt wurden. Weitere Gründe können die Betriebskosten sein, die durch das Eigentum und/oder den Betrieb eines Schiffs entstehen – und die in Staaten mit offenem Register im Allgemeinen niedriger sind – oder aber der Ruf eines Landes als attraktives Steuerparadies¹⁶.

Umflaggens zu ermitteln. Das System der roten und gelben Karten zur Identifizierung von Drittländern, die nicht ausreichend gegen IUU-Fischerei vorgehen, lieferte bereits Anhaltspunkte über die Leistungsfähigkeit des Flaggenstaats. Die Fälle wurden demnach nach Mitgliedstaaten zusammengefasst, wobei ein besonderes Augenmerk auf Umflaggungen gelegt wurde, die zwischen einem EU-Staat und einem Land erfolgten, gegen das die EU aufgrund seiner unzureichenden Maßnahmen gegen IUU-Fischerei eine rote oder gelbe Karte verhängt hat (siehe **Kasten 1**).

Umflaggungen zwischen einem EU-Land und Drittländern, gegen die eine Karte verhängt wurde

Es wurden insgesamt 23 Schiffe ermittelt, die von einem mit Karte belegten Drittland kommend (d. h. sowohl Ländern, gegen die bereits eine Karte vorlag, als auch Ländern, gegen die erst in der Folge eine gelbe oder rote Karte verhängt wurde) in das EU-Flottenregister aufgenommen wurden. Formal gesehen wurden in den von dieser Untersuchung ermittelten Fällen keine Regeln gebrochen. Ob ein missbräuchliches Umflaggen vorlag, muss von den europäischen und nationalen Behörden im Einklang mit der künftigen Verordnung

zur Regelung der externen Fischereiflotte festgestellt werden. Wie jedoch bereits zuvor erläutert, ist der derzeitige Rechtsrahmen nicht geeignet, gegen potentiell missbräuchliches Umflaggen vorzugehen, obwohl ein wiederholtes und gezieltes Umflaggen auf Drittländer, gegen die eine Karte vorliegt, zu den Vorgehensweisen zählt, die nicht mit den Zielen der GFP zu vereinbaren sind.

Die Untersuchungen deckten Fälle auf, bei denen Schiffe von der EU-Flotte kommend auf folgende mit Karte belegte Drittländer umflaggt wurden:

- Belize (gelbe Karte - 15.11.2012; rote Karte - 24.03.2014; Aufhebung der Karte - 14.10.2014)
- Komoren (gelbe Karte - 1.10.2015)
- St. Kitts und Nevis (gelbe Karte - 12.12.2014)

Nach der Verhängung einer gelben Karte gegen Südkorea flaggten außerdem drei Schiffe von Südkorea auf Lettland um.

Die rote Karte für Belize¹⁹ und die gelben Karten für die Komoren¹⁹, St. Kitts und Nevis²⁰ und Südkorea²¹ wurden verhängt, weil die genannten Länder es versäumten, ihre Flaggenstaatspflichten zu erfüllen. Insbesondere wies die EU den genannten Ländern nach, dass sie unzureichend gegen „IUU-Fischerei, die von Fischereifahrzeugen unter [ihrer] Flagge oder von [ihren] Staatsangehörigen ausgeübt oder unterstützt“ wurde, vorgegangen sind und dass sie „keine hinreichenden Maßnahmen ergriffen [haben], um nachgewiesener und wiederholter IUU-Fischerei durch früher unter [ihrer] Flagge fahrende Schiffe entgegenzuwirken“²².

Obwohl einige dieser Fälle sich bereits zutragen, bevor im Rahmen der IUU-Verordnung der EU eine gelbe (oder rote) Karte verhängt wurde, gab es bereits in den Jahren vor der Kartenverhängung Versäumnisse bei der effizienten Bekämpfung der IUU-Fischerei, wie man auch den unten zitierten Mitteilungen der Europäischen Kommission entnehmen kann. Und so wurde es als relevant erachtet, auch diese Fälle in der vorliegenden Untersuchung zu nennen.

Belize

Die Europäische Kommission trat im November 2010 ihren ersten Informationsbesuch in Belize an, d. h. nur 11 Monate nach Inkrafttreten der IUU-Verordnung der EU. Im November 2012 gab die Kommission ihre Mitteilung²³ heraus, in der sie Belize als im Kampf gegen IUU-Fischerei möglicherweise nicht kooperierendes Land (gelbe Karte) einstufte. Hervorgehoben wurden insbesondere die Versäumnisse von Belize, seinen Flaggenstaatspflichten im Rahmen des internationalen Rechts nachzukommen. So erteilte Belize Schiffen die Erlaubnis, seine Flagge zu führen, obwohl sie bereits in der von der Regionalen Fischereiorganisation (RFO) geführten Liste der IUU-Schiffe auftauchten. Die Kommission machte darüber hinaus folgende Anmerkungen: (i) Belize erhielt 2010, 2011 und 2012 Schreiben von der Internationalen Kommission für die Erhaltung von Thunfisch im Atlantik (ICCAT), in denen auf die Nicht-Einhaltung statistischer Berichterstattungspflichten hingewiesen wurde. Außerdem wurde Belize (ii) 2010 von der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOCT) als „nicht-konformes“ Land eingestuft, da es weder an dem wissenschaftlichen Ausschuss teilnahm noch an ihn Bericht erstattete. Im Rahmen des Informationsbesuchs im November 2010 zeigte sich außerdem, dass weder das in Belize verwendete Flottenregister noch die geltenden Schiffsregistrierungsverfahren gewährleisten konnten, dass die unter der Flagge Belizes fahrenden Schiffe einen direkten Bezug zu dem Land haben.

Belizes Defizite bei der Erfüllung seiner internationalen Verpflichtungen als Flaggenstaat wurden bereits in den Jahren vor dem Inkrafttreten der IUU-Verordnung der EU festgestellt.

2007 qualifizierte die Europäische Kommission Belize in einem Arbeitsdokument im Zuge der Folgenabschätzung für die IUU-Verordnung der EU als „Billigflaggenland“²⁴. Bereits 2002 stellte die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) in einem Bericht unter anderem fest, dass Belize ein offenes Schiffsregister betrieb²⁵. Und so ist es kein Zufall, dass Belize eines der ersten Länder war, das im Rahmen des neu eingeführten Kartensystems 2010 näher untersucht wurde.

Komoren

Im Mai 2014 stattete die Europäische Kommission den Komoren einen Informationsbesuch ab. In der 2015 veröffentlichten Mitteilung der Kommission, nach der die Komoren als mögliches nichtkooperierendes Land einzustufen seien, wurden Beweise angeführt, dass ca. 20 komorische Schiffe in der Zeit zwischen 2010 und 2015 in IUU-Fischereiaktivitäten verwickelt waren²⁶. Die Mitteilung zitierte zudem das Eingeständnis seitens der komorischen Behörden, dass komorische Schiffe, die außerhalb der Gewässer des Landes tätig waren, keinerlei Überwachung und Kontrolle unterlagen. In der Mitteilung kam man zu dem Schluss, dass „die mangelnde Zusammenarbeit zwischen den für die Registrierung von Schiffen und den für Fischerei zuständigen Behörden [...] die Fähigkeit der Komoren, Größe und Kapazität ihrer Flotte zu überwachen [beeinträchtigt] und [...] es illegal agierenden Wirtschaftsbeteiligten [ermöglicht], unerkannt unter komorischer Flagge zu operieren.“²⁷

Die Komoren werden seit 2007 von der Internationalen Transportarbeiter-Föderation (ITF) als „Billigflaggenland“ eingestuft²⁸.

St. Kitts und Nevis

Ebenfalls im Mai 2014 stattete die Europäische Kommission St. Kitts und Nevis einen Informationsbesuch ab. In der im Dezember 2014 veröffentlichten Mitteilung, in der nahegelegt wurde, St. Kitts und Nevis als mögliches nichtkooperierendes Land einzustufen, nannte die Kommission Beweise dafür, dass ein Fischerei-Hilfsschiff, das zuvor unter der Flagge von Panama in illegale Umladungen verwickelt war, kürzlich auf die Flagge von St. Kitts und Nevis umgeflaggt hatte. Die illegalen Umladungen fanden in den fünf Jahren vor 2012 unter Verletzung der Rechtsvorschriften der Küstenstaaten entlang der westafrikanischen Küste statt. Zusätzlich hob die Mitteilung hervor, dass „dieser Fall besonders schwerwiegend [war], da die Umflaggung bei einem hinlänglich bekannten IUU-Täter erfolgte.“ Es wurde weiterhin festgestellt, dass St. Kitts und Nevis keinen Rechtsrahmen im Bereich der Bewirtschaftung, Erhaltung, Überwachung und Kontrolle verfügt, um die Fangtätigkeiten auf Hoher See oder in Drittländergewässern zu regeln. Im Rahmen des Besuchs der Kommission im Mai 2014 wurde zudem festgestellt, dass sich das Schiffsregister außerhalb von St. Kitts und Nevis befand und nicht gewährleisten konnte, dass die Schiffe einen direkten Bezug zu dem Land haben.



© PEW

Ergebnisübersicht

Bei den 771 untersuchten Schiffen des EU-Flottenregisters wurden 77 Fälle von Schiffen ermittelt, die die Flagge eines EU-Mitgliedstaates annahmen bzw. erneut annahmen (siehe **Tabelle 1**)²⁹. 31 von ihnen kamen aus Ländern, die bereits mit einer gelben oder roten Karte belegt waren oder in der Folge eine Karte erhielten (siehe Kasten 1 und obenstehend). Diese Fälle betrafen 23 einzelne Schiffe, da einige Schiffe mehrmals zwischen der Flagge eines EU-Landes und der Flagge eines mit Karte belegten Drittlandes hin- und herwechselten. In 31 Fällen erfolgte der Wechsel zwischen EU-Mitgliedstaaten, während 15 Fälle Drittländer betrafen, gegen die im Rahmen der IUU-Verordnung der EU keine Karte vorlag (in zehn der Fälle kamen die Schiffe aus Russland).

Dieser Abschnitt und die detaillierten Ergebnisse in **Anhang 1** konzentrieren sich auf Fälle von Schiffen, die zunächst unter der Flagge eines mit Karte belegten Drittlandes fuhren, um dann – teils nicht zum ersten Mal – auf einen EU-Staat umzuflaggen. Flaggenwechsel innerhalb der EU, von einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelszone (EFTA) oder von einem Drittland aus, gegen das im Rahmen der IUU-Verordnung der EU keine Karte vorlag, wurden in dieser Studie nicht im Detail analysiert.

Insgesamt beschreibt die vorliegende Untersuchung das Verhalten von 23 Schiffen, die aus einem mit Karte belegten Drittland kommend (Länder, gegen die bereits eine Karte vorlag oder gegen die in der Folge eine gelbe oder rote Karte verhängt wurde) in das EU-Flottenregister aufgenommen bzw. wiederaufgenommen wurden. Dazu

Tabelle 1 – Zahl der Fälle von Schiffen, die auf ein EU-Land umflaggt bzw. innerhalb der EU umflaggt wurden³⁰

Flagge des Schiffs (Herkunft)	Gesamt	EU-Mitgliedstaat, auf den das Schiff umflaggte											
		DE	DK	EE	FR	IE	IT	LT	LV	NL	PL	SE	UK
Fälle von Schiffen, die innerhalb der EU umflaggt oder von einem EFTA-Mitgliedstaat kommend in die EU umflaggt wurden													
Intra-EU Import	20	3	1		1	1	1	6		4		1	2
EFTA (Island, Norwegen)	11	1	2			1				5 ⁱ	2		
Zwischensumme	31	4	3		1	2	1	6		4	5	3	2
Fälle von Schiffen, die von einer Nicht-EU-Flagge kommend in die EU umflaggt wurden													
Australien	1							1					
Färöer Inseln	2							1			1		
Peru	2									2 ⁱ			
Russland	10			1				4	5				
Zwischensumme	15			1				6	5	2	1		
Fälle von Schiffen, die von einem mit einer Karte belegten Drittland kommend in die EU umflaggt wurden													
Belize	12	1						1	1	2	5		2 ⁱ
Komoren	8							8 ⁱ					
Saint Kitts und Nevis	8								6 ⁱ		2 ⁱ		
Südkorea	3								3				
Zwischensumme	31	1						9	10	2	7		2
Gesamt	77	5	3	1	1	2	1	21	15	8	13	3	4

Abbreviations

- DE – Deutschland
- DK – Dänemark
- EE – Estland
- FR – Frankreich
- IE – Irland
- IT – Italien
- LT – Litauen
- LV – Lettland
- NL – Niederlande
- PL – Polen
- SE – Schweden
- UK – Großbritannien

ⁱ Darunter Schiffe, die zwei Mal aus dem gleichen Drittland kommend auf ein EU-Land umflaggt wurden

zählen 19 Schiffe, die zum wiederholten Mal auf einen EU-Mitgliedstaat umflaggt und 4 Schiffe, die erstmals in die EU-Flotte aufgenommen wurden.

Bei den 19 Schiffen, für die festgestellt wurde, dass sie von einem mit Karte belegten Drittland kommend in das EU-Flottenregister zurückgekehrt sind, konnte Folgendes beobachtet werden:

- vier Schiffe kamen aus Flaggenstaaten, gegen die bereits eine gelbe Karte verhängt worden war, während 15 Schiffe aus Flaggenstaaten kamen, die in den folgenden fünf Jahren eine gelbe (oder rote) Karte erhielten;
- zwei Schiffe kehrten unter die Flagge der Niederlande zurück, eines nach Deutschland, drei nach Polen, sechs nach Lettland, vier nach Litauen und zwei nach Großbritannien. Ein Schiff war sowohl unter der polnischen als auch unter der litauischen Flagge tätig; und
- bei 17 Schiffen handelte es sich um pelagische Trawler mit Schiffslängen zwischen 57 und 125 Metern.

Von den vier Schiffen, die erstmals die Flagge eines EU-Mitgliedstaates annahmen, kamen drei Schiffe aus einem Land mit gelber Karte oder aber aus Ländern, gegen die innerhalb der nachfolgenden fünf Jahre eine gelbe (oder rote) Karte verhängt wurde. Im Detail:

- ein Schiff wurde aus Belize kommend in die polnische Flotte aufgenommen.
- drei Schiffe wurden aus Südkorea kommend in die lettische Flotte aufgenommen.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Zwar wurden bei den im Rahmen dieser Untersuchung festgestellten Fällen formal keine Regeln verletzt, jedoch öffnet das wiederholte und gezielte Umflaggen auf Drittländer, gegen die eine Karte verhängt wurde, Tür und Tor für Verhaltensweisen, die nicht mit den Zielen der GFP vereinbar sind. Alle Schiffe, die aus einem mit einer Karte belegten Flaggenstaat kommend in die EU-Flotte zurückkehren, sollten einer genauen Überprüfung unterzogen werden, um genau zu analysieren, ob sie in der Vergangenheit die geltenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf festgestellte Versäumnisse oder Verstöße in den Bereichen Fischereibewirtschaftung und Kontrollsysteme der betreffenden Länder eingehalten haben.

Der aktuelle Rechtsrahmen, der die Standards für die Erteilung von Fanggenehmigungen für die EU-Außenflotte festlegt, verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten weder, die Nachhaltigkeit der zuvor unter Drittlandflagge betriebenen Fischereiaktivitäten zu beurteilen, noch die Übereinstimmung dieser Aktivitäten mit den geltenden Rechtsvorschriften bzw. Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu bewerten. In den oben genannten Fällen konnten die Schiffe bereits wenige Tage nach ihrer Rückkehr unter die Flagge eines EU-Mitgliedstaats die von der EU ausgehandelten Zugangsrechte nutzen, was nahelegt, dass die Unterlagen über die Einhaltung der Rechtsvorschriften nur in begrenztem Maße geprüft wurden.

Im Dezember 2015 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine zukünftige Verordnung über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten (EG 2015/636). Sie wird derzeit von dem Europäischen Parlament und dem Rat verhandelt und soll an die Stelle des Rechtsrahmens der Verordnung aus dem Jahr 2008 treten. Die Überarbeitung des Rechtsrahmens, der die externe Fischereiflotte der EU regelt, ist eine wichtige Chance, Lücken zu schließen, die es EU-Schiffen ermöglichen, missbräuchliches Umflaggen zu betreiben und gegen die EU-Rechtsvorschriften und -Standards zu verstoßen.

Um gegen das missbräuchliche Umflaggen der EU-Flotte vorzugehen, empfehlen wir folgende Maßnahmen:

- 1. Die zukünftige Verordnung zur Regelung der Außenflotte muss die Bedingung umfassen, dass jedes Schiff, das zunächst eine EU-Flagge verlässt, um dann wieder zurückzukehren, den Nachweis erbringen muss, dass die Aktivitäten des Schiffs mit den geltenden EU-Rechtsvorschriften, dem internationalen Recht und den Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Einklang standen.**
- 2. Alle Schiffe, die unter eine EU-Flagge zurückkehren, sollten verpflichtet werden, mindestens folgende Informationen offenzulegen, wenn sie eine Fanggenehmigung für Nicht-EU-Gewässer beantragen:**
 - Angaben über die unter der Drittlandflagge getätigten Fänge;
 - eine Kopie der Fanggenehmigung sowohl seitens des Flaggenstaats des Schiffs als auch seitens des Landes, in dessen Gewässern das Schiff tätig war; und
 - eine offizielle Erklärung des Drittland-Flaggenstaats darüber, dass in der Zeit der Registrierung unter seiner Flagge, weder gegen das Schiff noch gegen den Betreiber Strafmaßnahmen verhängt wurden.
- 3. Bei der Prüfung eines Antrags für die Erteilung einer Fanggenehmigung für Nicht-EU-Gewässer achten die Behörden des EU-Mitgliedstaats insbesondere auf Schiffe, die aus Flaggenstaaten kommen, auf die folgende Punkte zutreffen:**
 - sie haben im Rahmen der IUU-Verordnung der EU nicht die Genehmigung, Fischereierzeugnisse in die EU einzuführen;
 - sie haben im Rahmen der IUU-Verordnung der EU aufgrund von Versäumnissen im Kampf gegen illegale Fischerei eine gelbe oder rote Karte erhalten; oder
 - sie wurden gemäß Artikel 4, Paragraph 1(a) der Verordnung (EG) Nr. 1026/2012³¹ als Land eingestuft, das Fischerei zulässt, die nicht nachhaltig ist.

ANHANG 1 Umflaggungen der EU-Schiffe im einzelnen

Die Informationen über die Flaggenstaaten stammen aus dem EU-Flottenregister und der IHS Maritime Sea-web-Datenbank. Die Daten über Fanggenehmigungen für den Zugang zu Nicht-EU-Gewässern wurden der Website whofishesfar.org entnommen, die Informationen über Fanggenehmigungen für Fischereiaktivitäten in Nicht-EU-Gewässern für den Zeitraum 2008 bis 2015 bereitstellt.

Die in Dunkelblau hervorgehobenen Daten zeigen, in welchen Fällen Schiffe kurz nach ihrer Rückkehr aus einem mit einer Karte – bzw. in der Folge mit einer Karte – belegten Drittland in das EU-Flottenregister eine Fanggenehmigung für Nicht-EU-Gewässer erhielten. Bei den in Dunkelblau hervorgehobenen Ländern handelt es sich um diejenigen Länder, gegen die zu dem betreffenden Zeitpunkt im Rahmen der IUU-Verordnung der EU eine Karte vorlag – oder gegen die in der Folge eine Karte verhängt wurde. In den untenstehenden Tabellen werden die RFOs unter ihrer Abkürzung aufgeführt – die vollständigen Namen finden Sie in **Anhang 3**.

Deutschland



Die Jan Maria fährt unter deutscher Flagge, befindet sich aber im Besitz eines niederländischen Unternehmens, das Mitglied der Pelagic Freezer-Trawler Association ist. Dieser Verband verfügt insgesamt über eine Flotte von 23 Schiffen und deckt mit seinen Mitgliedern in Frankreich, Deutschland, Litauen, den Niederlanden und Großbritannien sämtliche Stufen der Lieferkette pelagischen Fisches ab³².

Jan Maria Pelagischer Trawler, Schiffslänge 125 m (IMO)-Nummer: 8707446 (Kennnummer der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation)		
Flaggenstaat	Zeitraum	Fanggenehmigungen für Nicht-EU-Gewässer ³³
Deutschland ³⁴	1990 – 30. Juni 2009 Quelle: EU-Flottenregister	Färöer Gewässer: 2008 – 2009 Norwegische Gewässer: 2008 – 2009 NEAFC: 2008 – 2009
Litauen	3. Juli 2009 – 23. August 2009 Quelle: EU-Flottenregister	
Deutschland	24. August 2009 – März 2011 Quelle: IHS Maritime Sea-web	FPA Mauretanien: 2010 – 2011 Färöer Gewässer: 2010, 2014 – 2015 Norwegische Gewässer: 2009 – 2011 NEAFC: 2009 – 2011 SPRFMO: 2010 – 2011
Belize	März 2011 – April 2011 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Deutschland	April 2011 – heute Quelle: IHS Maritime Sea-web	Färöer Gewässer: 2014 – 2015 Norwegische Gewässer: 2011 – 2015 CCAMLR: 2013 NEAFC: 2011 – 2015 SPRFMO: 2011 – 2015

Lettland

Lettland führt in seinem Register nur 23 Schiffe mit einer Schiffslänge von mehr als 50 Metern³⁵, wobei für neun Schiffe festgestellt wurde, dass sie im Zeitraum zwischen 2005 und 2015 aus Drittländern in das lettische Flottenregister

zurückkehrten, gegen die eine Karte vorlag. Diese Fälle machen knapp 40 % der registrierten Schiffe mit einer Schiffslänge von mehr als 50 Metern aus.

Es stellte sich heraus, dass sich fünf der neun identifizierten Schiffe über den gesamten Untersuchungszeitraum oder zumindest in Teilen davon in Besitz eines lettischen Unternehmens befanden: Kauguri, Marshal Krylov, Marshal Novikov, Marshal Vasilevskiy, Tamula³⁶. Bei den fünf Schiffen handelt es sich um pelagische Frosttrawler mit mehr als 94 Metern Schiffslänge, die ihren Fang direkt an Bord einfrieren³⁷. Dem IHS Maritime Sea-web zufolge flaggten alle fünf Schiffe im Jahr 2012 für mindestens 6 Monate auf St. Kitts und Nevis um, bevor sie wieder unter die lettische Flagge zurückkehrten. 2014 flaggten die Schiffe Marshal Novikov und Marshal Krylov auf St. Kitts und Nevis um – und dies gerade einmal sechs Tage nachdem gegen das Land eine gelbe Karte verhängt worden war. Marshal Krylov fährt bis heute unter dieser Flagge³⁸. Marshal Novikov ist seitdem unter die lettische Flagge zurückgekehrt, während Kauguri und Tamula das lettische Register im Mai 2013 verließen und ausrangiert wurden.



Cor Grundschleppnetzfisher, Schiffslänge 57 Meter ³⁹ IMO-Nummer: 7931909. Vorherige Namen: Ur Lagunak, Altasa Cuarto, Northern Phoenix, Vao ⁴⁰		
Flaggenstaat	Zeitraum	Fanggenehmigungen für Nicht-EU-Gewässer ⁴¹
Spanien ⁴²	1990 – April 1999 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Namibia	April 1999 – August 2007 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Belize	August 2007 – Dezember 2008 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Lettland ⁴³	Dezember 2008 – 29. März 2012 Quelle: EU-Flottenregister	
Litauen	9. Mai 2012 – November 2015 Quelle: EU-Flottenregister	NAFO: Mai 2012 – Dezember 2012 NEAFC: 2012 - 2015
Unbekannt	November 2015 – heute Quelle: IHS Maritime Sea-web	

Dubna Fanggeräte: Fischfallen und Reusen, Schiffslänge 56 m IMO-Nummer: 8905608. Vorheriger Name: O Yang No. 356		
Flaggenstaat	Zeitraum	Fanggenehmigungen für Nicht-EU-Gewässer
Südkorea	1989 – Oktober 2014 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Lettland ⁴⁴	6. Oktober 2014 – heute Quelle: EU-Flottenregister	NEAFC: 8. Oktober 2014 – 2015

Memele Fanggeräte: Fischfallen und Reusen, Schiffslänge 56 m ⁴⁵ IMO-Nummer: 8916798. Vorherige Namen: Pine 702, Oryong No. 337 ⁴⁶		
Flaggenstaat	Zeitraum	Fanggenehmigungen für Nicht-EU-Gewässer ⁴⁷
Panama	1990 – 1995 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Südkorea	1995 – Oktober 2014 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Lettland ⁴⁸	6. Oktober 2014 – heute Quelle: EU-Flottenregister	NEAFC: 8. Oktober 2014 – 2015

Valka Fanggeräte: Fischfallen und Reusen, Schiffslänge 56 m ⁴⁹ IMO-Nummer: 8805303. Vorheriger Name: O Yang No. 106 ⁵⁰		
Flaggenstaat	Zeitraum	Fanggenehmigungen für Nicht-EU-Gewässer ⁵¹
Südkorea	1989 – Oktober 2014 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Lettland ⁵²	6. Oktober 2014 – heute Quelle: EU-Flottenregister	NEAFC: 8. Oktober 2014 – 2015

Schiffe im Eigentum eines lettischen Unternehmens:

Kauguri Pelagischer Trawler, Schiffslänge 101 Meter ⁵³ IMO-Nummer: 8225553. Vorheriger Name: Fram ⁵⁴		
Flaggenstaat	Zeitraum	Fanggenehmigungen für Nicht-EU-Gewässer ⁵⁵
Russland	1982 – 1992 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Lettland	1992 – 23. April 2012 Quelle: IHS Maritime Sea-web	FPA Mauretanien: Januar – Juni 2008, November 2008 – August 2009, November 2009 – September 2010, November 2010 – November 2011, Januar – April 2012 FPA Marokko: Juli – November 2008, August 2009 – Januar 2010
Saint Kitts und Nevis	23. April – 22. Oktober 2012 Quelle: EU-Flottenregister/IHS Maritime Sea-web	
Lettland	22. Oktober 2012 – 17. Mai 2013 Quelle: EU-Flottenregister	

Marshal Krylov Pelagischer Trawler, Schiffslänge 98 Meter ⁵⁶ IMO-Nummer: 8035099. Vorheriger Name: Tiger Shark ⁵⁷		
Flaggenstaat	Zeitraum	Fanggenehmigungen für Nicht-EU-Gewässer ⁵⁸
Russland	1982 – 12. Juni 2008 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Lettland ⁵⁹	12. Juni 2008 – 23. April 2012 Quelle: EU-Flottenregister	FPA Mauretanien: 12. Juli 2008 – 31. Juli 2008, November 2008 – Januar 2009, März – August 2009, November 2009 – April 2012 FPA Marokko: 14. August 2008 – 13. November 2008, 3. August 2009 – 2. Januar 2010, August – September 2010

Marshal Krylov (Fortsetzung)		
Flaggenstaat	Zeitraum	Fanggenehmigungen für Nicht-EU-Gewässer ⁵⁸
Saint Kitts und Nevis	24. April – 23. Oktober 2012 Quelle: EU-Flottenregister/IHS Maritime Sea-web	
Lettland	23. Oktober 2012 – 18. Dezember 2014 Quelle: EU-Flottenregister	FPA Mauretanien: 1. Januar 2013 – 31. Dezember 2014
Saint Kitts und Nevis	18. Dezember 2014 – heute Quelle: EU-Flottenregister	

Marshal Novikov Pelagischer Trawler, Schiffslänge 103 Meter ⁶⁰ IMO-Nummer: 8036108. Vorheriger Name: Mars ⁶¹		
Flaggenstaat	Zeitraum	Fanggenehmigungen für Nicht-EU-Gewässer ⁶²
Russland	1982 – Juli 1997 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
St. Vincent und die Grenadinen	Juli 1997 – Juli 2010 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Saint Kitts und Nevis	Juli 2010 – Mai 2013 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Lettland ⁶³	17. Mai 2013 – 18. Dezember 2014 Quelle: EU-Flottenregister	FPA Mauretanien: 23. Mai 2013 – 30. September 2014 FPA Marokko: 10. September 2014 – 31. Dezember 2014
Saint Kitts und Nevis	18. Dezember 2014 – 25. Juni 2015 Quelle: EU-Flottenregister	
Lettland	25. Juni 2015 – heute Quelle: EU-Flottenregister	FPA Marokko: 1. Juli – 31. August 2015

Marshal Vasilevskiy Pelagischer Trawler, Schiffslänge 98 Meter ⁶⁴ IMO-Nummer: 8033869. Vorheriger Name: Whale Shark ⁶⁵		
Flaggenstaat	Zeitraum	Fanggenehmigungen für Nicht-EU-Gewässer ⁶⁶
Russland	1982 – April 2009 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Lettland ⁶⁷	8. January 2009 – 24. April 2012 Quelle: EU-Flottenregister	FPA Mauretanien: 3. April 2009 – Januar 2010, März – April 2010, Juni – August 2010, Oktober 2010 – April 2011, Juni – September 2011, Februar & April 2012 FPA Marokko: 17. August – 11. Oktober 2010, September – Dezember 2011
Saint Kitts und Nevis	24. April – 23. Oktober 2012 Quelle: EU-Flottenregister/IHS Maritime Sea-web	
Lettland	23. Oktober 2012 – heute Quelle: EU-Flottenregister	FPA Mauretanien: 1. Januar – September 2013, Januar – September 2014 FPA Marokko: September – Dezember 2014, Juni 2015

Tamula Pelagischer Trawler, Schiffslänge 94 Meter ⁶⁸ IMO-Nummer: 7424425. Vorheriger Name: Angel shark ⁶⁹		
Flaggenstaat	Zeitraum	Fanggenehmigungen für Nicht-EU-Gewässer ⁷⁰
Russland	1975 – 1992 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Estland	1992 – 1. Mai 2004 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Lettland ⁷¹	1. Mai 2004 – 23. April 2012 Quelle: EU-Flottenregister	FPA Mauretanien: Januar 2010 – April 2012 FPA Marokko: September – November 2008
Saint Kitts und Nevis	23. April 2012 – 17. Oktober 2012 Quelle: EU-Flottenregister/IHS Maritime Sea-web	
Lettland	23. Oktober 2012 – 17. Mai 2013 Quelle: EU-Flottenregister	

Zusätzlich zu den oben genannten neun ermittelten Schiffen, deckte die Untersuchung den Fall der Saldus auf, die ein Beispiel für ein Schiff mit IUU-Vergangenheit ist, das auf die lettische Flagge umflaggte.

Im November 2013, d. h. ein Jahr vor dem Eintritt in das lettische Register, wurde die Saldus (bzw. Iskander, so der damalige Schiffsname), dabei beobachtet, wie sie mit verdecktem Namen und ausgeschalteten Funksendern in russischen Gewässern fischte⁷². Zu diesem Zeitpunkt fuhr das Schiff unter kambodschanischer Flagge. Das Schiff stoppte erst, nachdem die russischen Grenztruppen des Geheimdienstes der russischen Föderation Warnschüsse abgegeben hatten und es seinen Fang lebender Königskrabben über Bord geworfen hatte⁷³. Es wurde schließlich bei seinem Versuch angehalten, die russischen Gewässer über das Ochotskische Meer zu verlassen⁷⁴. Lokalen Quellen zufolge ließ man die Iskander ohne Verhängung einer Strafzahlung ziehen, da der Beweis für den Tatbestand der Wilderei beseitigt, d. h. über Bord geworfen wurde. Dies konnte jedoch nicht von offiziellen Quellen bestätigt werden⁷⁵. Die russische Regierung schätzt, dass mit illegalen Fängen jährlich Königskrabben im Wert von 700 Millionen US-Dollar aus den russischen Gewässern entnommen werden⁷⁶.

Im Dezember 2014 wurde das Schiff auf den Namen Saldus umgetauft, gleichzeitig flaggte es auf die lettische Flagge⁷⁷ um. Dabei hatte es den gleichen Eigentümer wie ein weiteres Schiff namens Solveiga⁷⁸ (LVA000005010⁷⁹), das ebenso bis September 2014 unter kambodschanischer Flagge fuhr, bevor es für vier Monate auf die russische Flagge umflaggte, um schließlich am 5. Januar 2015 die lettische Flagge anzunehmen. Nur 17 Tage nachdem die Solveiga die lettische Flagge angenommen hatte, erhielt das Schiff die Genehmigung, in dem Übereinkommensbereich der RFO, die den Nordostatlantik (NEAFC) verwaltet, zu fischen⁸⁰. Gemäß der IUU-Verordnung der EU ist es EU-Schiffsbetreibern verboten, ein Schiff zu erwerben, das unter der Flagge eines Landes fährt, gegen das eine rote Karte verhängt wurde. Obwohl sowohl die Saldus als auch die Solveiga von Russland kommend in das lettische Register aufgenommen wurden, fuhren beide Schiffe nur relativ kurze Zeit unter der russischen Flagge. Zuvor führten sie die Flagge Kambodschas, gegen das eine rote Karte vorlag. Im Falle der Saldus gibt es für die Zeit unter kambodschanischer Flagge zudem Berichte über IUU-

Fischerei in Verbindung mit dem Schiff. Es ist nicht bekannt, inwiefern die Einhaltung der Vorschriften bei der Registrierung der Saldus im Dezember 2014 bzw. der Solveiga im Januar 2015 durch die lettischen Behörden geprüft wurde. Unabhängig davon ist es gemäß dem FAO-Aktionsplan IPOA-IUU und im Sinne der IUU-Verordnung der EU fraglich, ob diese Schiffe Zugang zum EU-Flottenregister bzw. im Falle der Solveiga auch die Genehmigung, in Nicht-EU-Gewässern zu fischen, hätten erhalten sollen.

Saldus Fanggeräte: Fischfallen und Reusen, Schiffslänge 54 Meter ⁸¹ IMO-Nummer: 8423155. Vorherige Namen: Afelyi, Costa Rapida, Status, Iskander ⁸²		
Flaggenstaat	Zeitraum	Fanggenehmigungen für Nicht-EU-Gewässer
Russland	Juli 1985 – März 2007 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Sierra Leone	März 2007 – September 2013 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Kambodscha	September 2013 – Juni 2014 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Russland	Juni – Dezember 2014 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Lettland ⁸³	5. Dezember 2014 – heute Quelle: IHS Maritime Sea-web	

Litauen

Die fünf unten näher beschriebenen Schiffe wurden im Zeitraum zwischen 2005 und 2015 in das litauische Flottenregister aufgenommen bzw. wiederaufgenommen. Sie befanden sich über den gesamten Untersuchungszeitraum, oder in Teilen davon, im Besitz des gleichen litauischen Unternehmens⁸⁴. Es handelt sich ausnahmslos um pelagische Frosttrawler mit mehr als 100 Metern Schiffslänge, die ihre Fänge direkt an Bord einfrieren 

Der Fall der Simonas Daukantas ist besonders interessant, da das Schiff nach dem Wiedereintritt in das EU-Register 2014 von den litauischen Behörden gegen EU-Recht eine neue Kennnummer im Flottenregister der Gemeinschaft (CFR) erhielt. Bei seiner Rückkehr hätte das Schiff normalerweise seine vorherige, von den polnischen Behörden ausgegebene CFR-Nummer weiterverwenden müssen. Die CFR-Nummer ist eine einheitliche Schiffsnummer, die einem EU-Schiff dauerhaft zugewiesen wird: Sie kann nicht an ein anderes Schiff vergeben werden, und die Vergabe einer neuen CFR-Nummer an ein Schiff, das bereits über eine CFR-Nummer verfügte, verstößt gegen EU-Recht⁸⁶.

Simonas Daukantas Pelagischer Trawler, Schiffslänge 120 Meter ⁸⁷ IMO-Nummer: 8607220. Vorherige Namen: Beta 1, Beta, Karolis Pozhela ⁸⁸		
Flaggenstaat	Zeitraum	Fanggenehmigungen für Nicht-EU-Gewässer ⁸⁹
Russland	1989 – 1992 Quelle: IHS Maritime Sea-web	

Simonas Daukantas Pelagischer Trawler, Schiffslänge 120 Meter ⁸⁷ IMO-Nummer: 8607220. Vorherige Namen: Beta 1, Beta, Karolis Pozhela ⁸⁸		
Flaggenstaat	Zeitraum	Fanggenehmigungen für Nicht-EU-Gewässer ⁸⁹
Litauen	1992 – 1998 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Zypern	November 1998 – Juli 2005 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Belize	Juli 2005 – Juni 2013 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Polen ⁹⁰	7. Juni – 27. September 2013 Quelle: EU-Flottenregister	FPA Mauretanien: 14. Juni – 30. September 2013
Belize	27. September 2013 – 26. Februar 2014 Quelle: EU-Flottenregister	
Litauen ⁹¹	26. Februar 2014 – heute Quelle: EU-Flottenregister	FPA Mauretanien: 1. April 2014 – 28. Februar 2015, 1. April 2015 – 30. Juni 2015 ICCAT: 23. Februar – Dezember 2015

Irvinga Pelagischer Trawler, Schiffslänge 104 Meter ⁹² IMO-Nummer: 8834639. Vorherige Namen: Neringa		
Flaggenstaat	Zeitraum	Fanggenehmigungen für Nicht-EU-Gewässer ⁹³
Russland	1990 – 1992 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Litauen	1992 – März 1996 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Zypern	März 1996 – 1. Mai 2004 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Litauen ⁹⁴	1. Mai 2004 – 15. Juni 2011 Quelle: EU-Flottenregister	FPA Mauretanien: März – Juni 2008, Dezember 2008 – Januar 2009, März – August 2009, Dezember 2009 – August 2010, November 2010 – Januar 2011, Mai 2011 FPA Marokko: August – September 2008, August – Oktober 2010 SPRFMO: 2010 - 2011
Komoren	15. Juni – 28. Juli 2011 Quelle: EU-Flottenregister	
Litauen	28. Juli 2011 – 4. Mai 2012 Quelle: EU-Flottenregister	FPA Mauretanien: 1. August 2011 – September 2011 FPA Marokko: Oktober – November 2011 ICCAT: 2012 SPRFMO: 2010 – 2011
Komoren	4. Mai 2012 – 17. September 2012 Quelle: EU-Flottenregister	

Irvinga (Fortsetzung)		
Flaggenstaat	Zeitraum	Fanggenehmigungen für Nicht-EU-Gewässer ⁹³
Litauen	17. September 2012 – 13. Februar 2013 Quelle: EU-Flottenregister	ICCAT: 2013 NEAFC: 28. September 2012 – Februar 2013
Komoren	13. Februar 2013 – Oktober 2013 Quelle: EU-Flottenregister/IHS Maritime Sea-web	
Neuseeland	Oktober 2013 – heute Quelle: IHS Maritime Sea-web	

Die drei unten aufgeführten Schiffe (Star SKN 151, Grange Bay, Kovas) flaggten 2012 für mindestens vier Monate von einer EU-Flagge auf die komorische Flagge um und befanden sich zu jenem Zeitpunkt im Besitz des gleichen Unternehmens. Sie verließen dann zwischen 2014 und 2015 erneut das EU-Flottenregister, um die Flagge von St. Kitts und Nevis, den Komoren bzw. Belize anzunehmen⁹⁵.

Star SKN 151 FPA Mauretanien: November – Dezember 2010, Januar 2011 SPRFMO: 2011 ⁹⁶ IMO-Nummer: 8136300. Vorherige Namen: Marshal Koshevoy, Aras, Azor, Aras 1 ⁹⁷		
Flaggenstaat	Zeitraum	Fanggenehmigungen für Nicht-EU-Gewässer ⁹⁸
Russland	1983 – 1997 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Litauen	1997 – März 1997 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Zypern	März 1997 – 1. Mai 2004 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Litauen ⁹⁹	1. Mai 2004 – 22. Juli 2009 Quelle: EU-Flottenregister	FPA Mauretanien: Januar – März 2008, Mai – Juni 2008, Dezember 2008 – August 2009
Komoren	Juli – 18. September 2009 Quelle: EU-Flottenregister	
Litauen	September 2009 – 30. April 2012 Quelle: EU-Flottenregister	FPA Mauretanien: Dezember 2009 – März 2011, Juli 2011 – April 2012 FPA Marokko: August – Oktober 2010 ICCAT: 2011 - 2012 SPRFMO: 2011
Komoren	30. April 2012 – 29. März 2013 Quelle: EU-Flottenregister	
Litauen	29. März 2013 – 12. November 2014 Quelle: EU-Flottenregister	FPA Mauretanien: 1. April 2013 – September 2014 ICCAT: 2013 - 2014
Belize	12. November – November 2014 Quelle: EU-Flottenregister	
Saint Kitts und Nevis	November 2014 - heute Quelle: IHS Maritime Sea-web	

Grange Bay Pelagischer Trawler, Schiffslänge 117 Meter ¹⁰⁰ IMO-Nummer: 7610440. Vorherige Namen: Balandis, Vilnis, Pasvalys und Pasvalis ¹⁰¹		
Flaggenstaat	Zeitraum	Fanggenehmigungen für Nicht-EU-Gewässer ¹⁰²
Russland	1980 – 1992 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Litauen	1992 – 1996 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Zypern	1996 – August 2001 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Litauen ¹⁰³	August 2001 – 14. Juni 2011 Quelle: IHS Maritime Sea-web	FPA Mauretanien: Januar – März 2008, Mai – Juni 2008, Dezember 2008 – September 2009, Dezember 2009 – Juli 2010, November 2010 – Januar 2011 FPA Marokko: August – Oktober 2010 ICCAT: 2011 SPRFMO: 2011
Komoren	14. Juni 2011 – 28. Juli 2011 Quelle: EU-Flottenregister	
Litauen	28. Juli 2011 – 4. Mai 2012 Quelle: EU-Flottenregister	FPA Mauretanien 2011: Dezember 2011 – April 2012 FPA Marokko: 1. August – Oktober 2011 ICCAT: 2011 – 2012 SPRFMO: 2011
Komoren	4. Mai 2012 – 17. September 2012 Quelle: EU-Flottenregister	
Litauen	17. September 2012 – 3. Dezember 2014 Quelle: EU-Flottenregister	FPA Mauretanien: Januar – Mai 2013, Juli – September 2013, Oktober 2013 – Dezember 2014 FPA Marokko: September - November 2014 ICCAT: 2012 – 2014 NEAFC: 29. September 2012 – Dezember 2013
Saint Kitts und Nevis	3. Dezember 2014 – heute Quelle: EU-Flottenregister/IHS Maritime Sea-web	

Kovas Pelagischer Trawler, Schiffslänge 117 Meter ¹⁰⁴ IMO-Nummer: 7610426. Vorherige Namen: Arkhimed, Archimedes, Rytas ¹⁰⁵		
Flaggenstaat	Zeitraum	Fanggenehmigungen für Nicht-EU-Gewässer ¹⁰⁶
Russland	1979 – Januar 1998 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Litauen ¹⁰⁷	Januar 1998 – 15. Juni 2011 Quelle: IHS Maritime Sea-web	FPA Mauretanien: November – Dezember 2010, Januar 2011 SPRFMO: 2011
Komoren	15. Juni – 28. Juli 2011 Quelle: EU-Flottenregister	
Litauen	28. Juli 2011 – 4. Mai 2012 Quelle: EU-Flottenregister	FPA Marokko: August – November 2011 SPRFMO: 2011

Kovas (Fortsetzung)		
Flaggenstaat	Zeitraum	Fanggenehmigungen für Nicht-EU-Gewässer ¹⁰⁶
Komoren	4. Mai – 17. September 2012 Quelle: EU-Flottenregister	
Litauen	17. September 2012 – Juli 2015 Quelle: IHS Maritime Sea-web	FPA Mauretanien: Januar – Mai 2013, Juli 2013 – September 2014 FPA Marokko: September - Dezember 2014, Januar – Februar 2015 ICCAT: 2015 NEAFC: 28. September 2012 – Dezember 2013
Komoren	Juli 2015 – heute Quelle: IHS Maritime Sea-web	

Die Niederlande



Die beiden unten näher beschriebenen Schiffe, für die nachgewiesen wurde, dass sie zwischen 2005 und 2015 aus Ländern mit gelber Karte kommend in das niederländische Flottenregister aufgenommen wurden, befanden sich im Besitz eines niederländischen Unternehmens, das auch Mitglied der Pelagic Freezer-Trawler Association ist¹⁰⁸.

Franziska Pelagischer Trawler, Schiffslänge 119 Meter ¹⁰⁹ IMO-Nummer 8802997. Derzeitiger Name: Atlas ¹¹⁰		
Flaggenstaat	Zeitraum	Fanggenehmigungen für Nicht-EU-Gewässer ¹¹¹
Niederlande ¹¹²	1989 – 2. Oktober 2006 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Belize	2. Oktober 2006 – 16. März 2007 Quelle: EU-Flottenregister	
Niederlande	16. März 2007 – 14. August 2009 Quelle: EU-Flottenregister	Färöer Gewässer: 2009 Norwegische Gewässer: April 2007 – 2009 NEAFC: 2009 SPRMO: 2008
Peru	14. August – 4. September 2009 Quelle: EU-Flottenregister	
Niederlande	4. September 2009 – 1. März 2010 Quelle: EU-Flottenregister	Färöer Gewässer: 2009 - 2010 Norwegische Gewässer: 2009 – 2010 SPRMO: 2010
Peru	1. März 2010 – 16. August 2013 Quelle: EU-Flottenregister	
Niederlande	16. August 2013 – 7. Dezember 2015 Quelle: EU-Flottenregister	FPA Mauretanien: 1. Juli 2013 – September 2014 FPA Marokko: September – Dezember 2014, Juni – August 2015 NEAFC: 2015
Russland	7. Dezember 2015 – heute Quelle: EU-Flottenregister/IHS Maritime Sea-web	

Alida Pelagischer Trawler, Schiffslänge 99 Meter ¹¹³ IMO-Nummer 8224418. ¹¹⁴		
Flaggenstaat	Zeitraum	Fanggenehmigungen für Nicht-EU-Gewässer ¹¹⁵
Niederlande ¹¹⁶	1984 – 28. Mai 2010 Quelle: EU-Flottenregister	Färöer Gewässer: 2008 - 2010 NEAFC: 2008 – 2009 Norwegische Gewässer: 2008 – 2009
Belize	28. Mai 2010 – 27. August 2010 Quelle: EU-Flottenregister	
Niederlande	27. August 2010 – heute Quelle: EU-Flottenregister	Färöer Gewässer: April 2014 - 2015 ICCAT: 2012 – 2015 NEAFC: 31. August 2010 - 2015 Norwegische Gewässer: 10. September 2010 - 2015

Polen



Für die fünf unten näher beschriebenen Schiffe wurde nachgewiesen, dass sie im Zeitraum von 2005 bis 2015 von Ländern mit gelber Karte kommend ins polnische Flottenregister aufgenommen bzw. wiederaufgenommen wurden. Sie befanden sich im Untersuchungszeitraum¹¹⁷ einige Jahre lang im Besitz eines isländischen Unternehmens bzw. eines seiner Tochterunternehmen. Alle Schiffe flaggten in der Zeit zwischen 2005 und 2015 auf Belize oder St. Kitts und Nevis um.

Jose Marti Pelagischer Trawler, Schiffslänge 120 Meter ¹¹⁸ IMO-Nummer: 8607141. Vorherige Namen: Alfonsas Cheponis, Vydunas, Alpha, Anders ¹¹⁹		
Flaggenstaat	Zeitraum	Fanggenehmigungen für Nicht-EU-Gewässer ¹²⁰
Russland	1988 – 1992 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Litauen	1992 – 1992 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Zypern	November 1998 – Juli 2005 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Belize	Juli 2005 – Oktober 2008 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Polen ¹²¹	30. Oktober 2008 – 23. Juni 2009 Quelle: EU-Flottenregister	FPA Mauretaniens: 9. November 2008 – 30. Juni 2009 Norwegische Gewässer: 15. Januar 2009 – Dezember 2009
Belize	Juni 2009 – Juni 2010 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Kuba	Juni 2010 – heute Quelle: IHS Maritime Sea-web	

Kapitan Kayser Pelagischer Trawler, Schiffslänge 105 Meter ¹²² IMO-Nummer: 8907149. Vorherige Namen: Sirius GDY 43, Sirius, Theseus ¹²³		
Flaggenstaat	Zeitraum	Fanggenehmigungen für Nicht-EU-Gewässer ¹²⁴
Liberia	1994 – 1995 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Russland	1995 – Dezember 2001 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Vanuatu	Dezember 2001 – Februar 2005 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Belize	Februar 2005 – 24. Juni 2009 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Polen ¹²⁵	24. Juni 2009 – Juni 2013 Quelle: EU-Flottenregister	FPA Mauretaniens: 25. Juni 2009 – 31. Januar 2010 & November 2010 – April 2012 & April – Juni 2013 FPA Marokko: Oktober 2009 & Oktober 2010 SPRFMO: 20. Juli 2009 – 31. Dezember 2012 CCAMLR: 2013
Russland	Juni 2013 – heute Quelle: IHS Maritime Sea-web	

Saga Pelagischer Trawler, Schiffslänge 120 Meter ¹²⁶ IMO-Nummer: 8607191. Vorherige Namen: Vasily Flippov, White Shark, Alta, Blue Wave ¹²⁷		
Flaggenstaat	Zeitraum	Fanggenehmigungen für Nicht-EU-Gewässer ¹²⁸
Russland	1988 – Dezember 2001 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Belize	Dezember 2001 – 12. Juli 2013 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Polen ¹²⁹	12. Juli 2013 – Januar 2014 Quelle: IHS Maritime Sea-web	FPA Mauretaniens: 19. Juli 2013 – 30. Juni 2014 SPRFMO: 2014 - 2015
Saint Kitts und Nevis	Januar – Juni 2014 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Polen	Juni 2014 – Juli 2015 Quelle: IHS Maritime Sea-web	SPRFMO: 2014 – 2015
Saint Kitts und Nevis	Juli 2015 – 17. November 2015 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Polen	17. November 2015 – heute Quelle: EU-Flottenregister	SPRFMO: 2015

Kapitan Nazin Pelagischer Trawler, Schiffslänge 105 Meter ¹³⁰ IMO-Nummer: 8907046. Vorherige Namen: Aegeus, Janus, Alina GDY 46, Hogaberg. ¹³¹ CFR POL035202052		
Flaggenstaat	Zeitraum	Fanggenehmigungen für Nicht-EU-Gewässer ¹³²
Liberia	1993 – 1995 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Russland	September 1995 – Dezember 2001 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Vanuatu	Dezember 2001 – Dezember 2004 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Belize	Dezember 2004 – September 2008 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Polen ¹³³	15. September 2008 – 11. Juni 2012 Quelle: EU-Flottenregister	FPA Mauretaniens: 11. November 2008 – Februar 2009, Oktober 2009 – Januar 2010, Oktober 2010 – Juni 2013 FPA Marokko: 23. September – November 2008, Oktober 2010, Oktober – November 2011 Norwegische Gewässer: 2009 – 2012 CCAMLR: 2012 – 2013 NAFO: 2012 NEAFC: 2011 – 2013 SPRFMO: 2010 - 2011
Färöer Inseln	11. Juni 2012 – Oktober 2012 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Belize	Oktober 2012 – Dezember 2012 Quelle: EU-Flottenregister/IHS Maritime Sea-web	
Polen	17. Dezember 2012 – 4. Juni 2013 Quelle: EU-Flottenregister	CCAMLR: 2012 – 2013 NEAFC: 2011 - 2013 FPA Mauretaniens: Dezember 2012 – Juni 2013
Russland	Juli 2013 – heute Quelle: IHS Maritime Sea-web	

Großbritannien



Krossfjord Pelagischer Trawler, Schiffslänge 57 Meter ¹³⁴ IMO-Nummer: 9147148. Vorheriger Name: Quantus ¹³⁵		
Flaggenstaat	Zeitraum	Fanggenehmigungen für Nicht-EU-Gewässer ¹³⁶
Großbritannien	1. Juli 1997 – 30. Juli 2009 Quelle: EU-Flottenregister	FPA Marokko: Januar – März 2008, Mai – August 2008, Oktober – Dezember 2008, April – Mai 2009 Norwegische Gewässer: 2006 – 2009 NEAFC: 2008 – 2009
Belize	30. Juli 2009 – 24. November 2009 Quelle: EU-Flottenregister	
Großbritannien	24. November 2009 – Juni 2010 Quelle: IHS Maritime Sea-web	FPA Marokko: 24. April – Juni 2010 NEAFC: 2009 Norwegische Gewässer: 2009 – 2010
Belize	Juni – November 2010 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Großbritannien	November 2010 – 7. Juli 2011 Quelle: IHS Maritime Sea-web	FPA Marokko: 1. Juni – 30. Juni 2011 Norwegische Gewässer: 2010 – 2011
Belize	7. Juli – 6. Oktober 2011 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Großbritannien	6. Oktober 2011 – 1. August 2014 Quelle: EU-Flottenregister	Norwegische Gewässer: 2013 – 2015
Namibia	1. August 2014 – heute Quelle: IHS Maritime Sea-web	

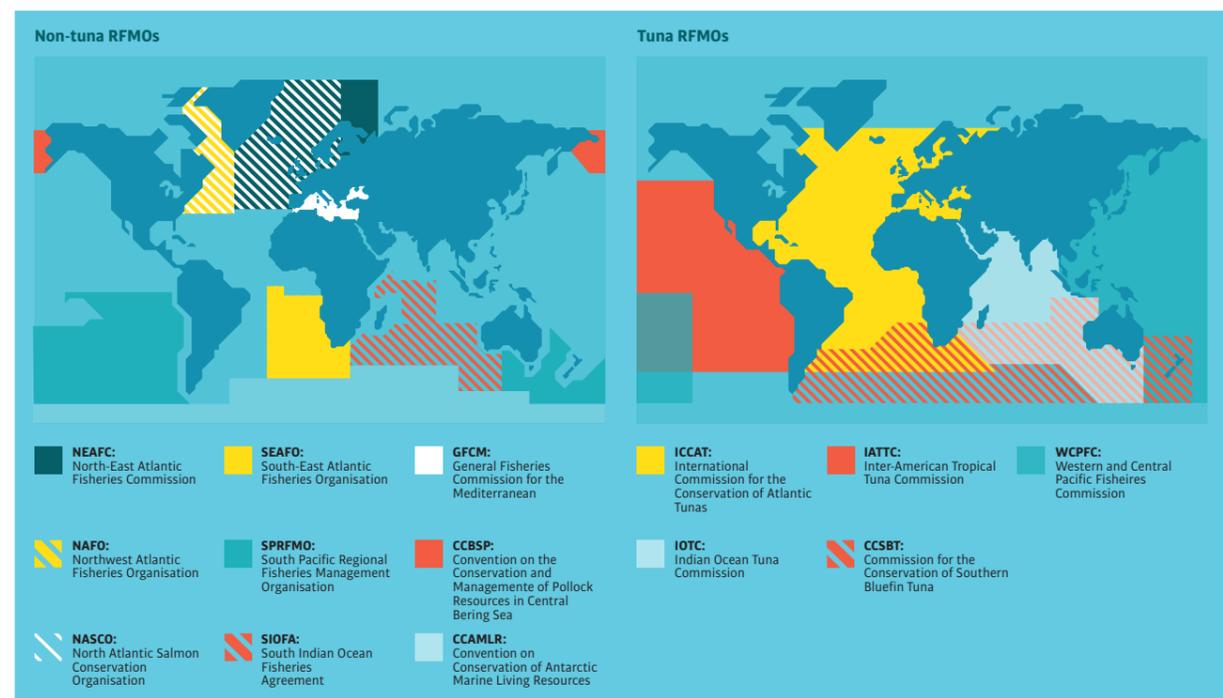
Prowess Grundschleppnetzfisher, Schiffslänge 60 Meter ¹³⁷ IMO-Nummer 8709896. Vorherige Namen: Tronderbas, Brennholm, Svanur ¹³⁸		
Flaggenstaat	Zeitraum	Fanggenehmigungen für Nicht-EU-Gewässer ¹³⁹
Norwegen	1988 – April 2002 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Island	April 2002 – 25. Januar 2007 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Großbritannien	25. Januar 2007 – August 2009 Quelle: IHS Maritime Sea-web	FPA Marokko: Januar – März 2008, Mai 2008, Juni – November 2008, Mai – Juli 2009
Belize	August – Dezember 2009 Quelle: IHS Maritime Sea-web	
Großbritannien	Dezember 2009 – November 2014 Quelle: IHS Maritime Sea-web	Norwegische Gewässer: 2010 - 2014
Norwegen	November 2014 – heute Quelle: IHS Maritime Sea-web	

ANHANG 2 Rote und gelbe Karten, die seit 2010 im Rahmen der IUU-Verordnung der EU verhängt wurden.¹⁴⁰

Datum	Land	Gelb	Rot	Karte zurückgenommen
15.11.2012	Belize, Kambodscha, Fidschi, Guinea, Panama, Sri Lanka, Togo, Vanuatu	X		
26.11.2013 (Kommission) 24.03.2014 (Rat) ¹	Belize, Kambodscha, Guinea		X	
26.11.2013	Curaçao, Ghana, Südkorea	X		
10.06.2014	Papua-Neuguinea, Philippinen	X		
14.10.2014	Belize, Fidschi, Panama, Togo und Vanuatu			X
14.10.2014 (Kommission) 26.01.2015 (Rat) ¹	Sri Lanka		X	
12.12.2014	St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Salomonen, Tuvalu	X		
21.04.2015	Thailand	X		
21.04.2015	Philippinen, Südkorea			X
1.10.2015	Komoren, Taiwan	X		
1.10.2015	Ghana, Papua-Neuguinea			X
21.04.2016	Kiribati, Sierra Leone, Trinidad und Tobago	X		
21.04.2016	Sri Lanka			X
13.07.2016	Guinea			X

¹Die Verhängung einer roten Karte umfasst zwei Etappen: In einem ersten Schritt identifiziert die Kommission ein Land als im Kampf gegen IUU-Fischerei nicht kooperierend. Dies bewirkt einen Einfuhrstopp für die unter die IUU-Verordnung der EU fallenden Fischereierzeugnisse aus dem betreffenden Land in die EU. In einem zweiten Schritt trifft der Rat der EU eine endgültige Entscheidung darüber, ob das Land als nichtkooperierend eingestuft wird. Ist dies der Fall, kommt eine Reihe restriktiver Handelsmaßnahmen zum Tragen – unter anderem die Verhängung eines Verbots für EU-Fischereifahrzeuge, in den Gewässern des betreffenden Landes tätig zu sein.

ANHANG 3 Regionale Fischereiorganisationen



© European Union 2015

Quellenangabe

- ¹ Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei.
- ² Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik.
- ³ Der Vorschlag der Europäischen Kommission (EK) für eine Verordnung über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten (2015/636) wurde im Dezember 2015 veröffentlicht und wird an die Stelle der derzeitigen Verordnung zur Vergabe von Fangerlaubnissen (Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates) treten.
- ⁴ http://ec.europa.eu/fisheries/cfp/international/agreements/index_de.htm
- ⁵ http://ec.europa.eu/fisheries/cfp/international/agreements/mauritania/index_en.htm und http://ec.europa.eu/fisheries/cfp/international/agreements/morocco/index_en.htm - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
- ⁶ Der Vorschlag der Europäischen Kommission (EK) für eine Verordnung über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten (2015/636) S. 6
- ⁷ Swan, J. (2002). Fishing Vessels Operating under Open Registries and the Exercise of Flag State Responsibilities. FAO, Rom, 2002: <http://www.fao.org/docrep/005/y3824e/y3824e06.htm>
- ⁸ Europäisches Parlament (2015). Wirkungsstudie: Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten. Dezember 2015: [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2015/558782/EPRS_BRI\(2015\)558782_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2015/558782/EPRS_BRI(2015)558782_EN.pdf)
- ⁹ Artikel 38 der IUU-Verordnung der EU.
- ¹⁰ Verordnung über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten (Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates)
- ¹¹ Paragraph 39 der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (UN FAO). Internationaler Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IPOA-IUU), FAO, Rom, 2001: <http://www.fao.org/docrep/003/y1224e/y1224e00.htm>
- ¹² Siehe Artikel 91 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (UNCLOS), 4. Dezember 1982, Vereinte Nationen (gemäß dem Schiffe automatisch die Nationalität des Staates annehmen, bei dem sie registriert sind, so dass sie den Rechtsvorschriften und der Gerichtsbarkeit des jeweiligen Landes unterstehen) verfügbar unter http://www.un.org/depts/los/convention_agreements/texts/unclos/unclos_e.pdf
- ¹³ Artikel 217 UNCLOS.
- ¹⁴ Internationale Transportarbeiter-Föderation <http://www.itfglobal.org/de/transport-sectors/seafarers/in-focus/flags-of-convenience-campaign/>
- ¹⁵ Swan, J. (2002). Fishing Vessels Operating under Open Registries and the Exercise of Flag State Responsibilities. FAO, Rom, 2002: <http://www.fao.org/docrep/005/y3824e/y3824e06.htm>; Miller, D.D. und Sumaila, U.R. (2014). „Flag use behavior and IUU activity within the international fishing fleet: Refining definitions and identifying areas of concern“ in Marine Policy 44, 204-211.
- ¹⁶ Swan, J. (2002). Fishing Vessels Operating under Open Registries and the Exercise of Flag State Responsibilities. FAO, Rom, 2002: <http://www.fao.org/docrep/005/y3824e/y3824e06.htm>
- ¹⁷ EU-Flottenregister: <http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=home.Welcome&lg=DE>
- ¹⁸ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26. November 2013 zur Identifizierung von Drittländern, die die Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei für nichtkooperierend hält.
- ¹⁹ Entscheidung der Kommission vom 1. Oktober 2015 über die Mitteilung an ein Drittland, dass es möglicherweise als im Kampf gegen illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei als nichtkooperierend eingestuft werden kann.
- ²⁰ Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2014 über die Mitteilung an ein Drittland, dass die Kommission es gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei für möglich hält, dass es als nichtkooperierend eingestuft wird (2014/C 447/10).
- ²¹ Entscheidung der Kommission vom 26. November 2013 über die Mitteilung an ein Drittland, dass die Kommission es gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei für möglich hält, dass sie als nichtkooperierende Drittländer eingestuft werden.
- ²² Siehe Fußnoten 18 - 21
- ²³ Entscheidung der Kommission vom 15. November 2012 über die Mitteilung an ein Drittland, dass die Kommission es gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei für möglich hält, dass sie als nichtkooperierende Drittländer eingestuft werden.
- ²⁴ Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen – Begleitdokument für den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei SECI(2007)1336.
- ²⁵ Swan, J. (2002). Fishing Vessels Operating under Open Registries and the Exercise of Flag State Responsibilities. FAO, Rom, 2002: <http://www.fao.org/docrep/005/y3824e/y3824e06.htm>
- ²⁶ Entscheidung der Kommission vom 1. Oktober 2015 über die Mitteilung an ein Drittland, dass es möglicherweise als im Kampf gegen illegale, nicht gemeldete Fischerei als nichtkooperierend eingestuft werden kann.
- ²⁷ Idem
- ²⁸ Internationale Transportarbeiter-Föderation (2007). Seafarer's Bulletin. Nr. 21, 2007 <http://www.itfseafarers.org/files/publications/3820/SB07En.pdf>
- ²⁹ Für unsere Analyse haben wir eine Kombination von Informationen aus dem europäischen Flottenregister und Daten aus der HIS Maritime Sea-web-Datenbank verwendet, um festzustellen, aus welchem Drittland das Schiff kam.
- ³⁰ Informationen aus dem EU-Flottenregister und dem IHS Maritime Sea-web www.sea-web.com - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
- ³¹ Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung der Bestandserhaltung gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen (OJ L 316, 14.11.2012, S. 34).
- ³² <http://www.pelagicfish.eu/members> - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
- ³³ <http://www.whofishesfar.org/vessels/80> - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
- ³⁴ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=&CFR_CODE=DEU101000402&search_type=CFR&search_id=9256&CFID=355546&CFTOKEN=ab884a23c7ab866a-472471A4-DAD4-9911-41B0F0E1DCC75E67
- ³⁵ Lettische Flotte seit 2005 über 50 Meter (Informationen aus dem EU-Flottenregister)
- ³⁶ Informationen aus dem IHS Maritime Sea-web www.sea-web.com - Zeitpunkt des Zugriffs Juli 2016
- ³⁷ Informationen aus dem EU-Flottenregister
- ³⁸ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=LVA&CFR_CODE=LVA000001054&search_type=advanced&search_id=7633
- ³⁹ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=&CFR_CODE=LVA000001057&search_type=CFR&search_id=1038&CFID=378735&CFTOKEN=28727087fbd7020d-7E577C3D-9E70-5819-59A0849EEB2B629A - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
- ⁴⁰ Informationen aus dem IHS Maritime Sea-web www.sea-web.com - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
- ⁴¹ <http://www.whofishesfar.org/vessels/3014>
- ⁴² http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=ESP&CFR_CODE=ESP000001361&search_type=simple&search_id=8889 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
- ⁴³ LVA000001057
- ⁴⁴ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=LVA000005005&search_type=CFR&search_id=4296&CFID=355546&CFTOKEN=ab884a23c7ab866a-472471A4-DAD4-9911-41B0F0E1DCC75E67 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
- ⁴⁵ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=LVA000001054&search_type=advanced&search_id=7633
- ⁴⁶ Informationen aus dem IHS Maritime Sea-web www.sea-web.com - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
- ⁴⁷ <http://www.whofishesfar.org/vessels/3048> - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
- ⁴⁸ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.DetailSearchSimple&event_key=29691581&search_type=CFR&search_id=1154 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
- ⁴⁹ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=&CFR_CODE=LVA000005007&search_type=CFR&search_id=2615&CFID=355546&CFTOKEN=ab884a23c7ab866a-472471A4-DAD4-9911-41B0F0E1DCC75E67 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
- ⁵⁰ Informationen aus dem IHS Maritime Sea-web www.sea-web.com - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
- ⁵¹ <http://www.whofishesfar.org/vessels/3047> - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
- ⁵² http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=&CFR_CODE=LVA000005007&search_type=CFR&search_id=2615&CFID=355546&CFTOKEN=ab884a23c7ab866a-472471A4-DAD4-9911-41B0F0E1DCC75E67 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
- ⁵³ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=LVA00000161&search_type=CFR&search_id=1518&CFID=355546&CFTOKEN=ab884a23c7ab866a-472471A4-DAD4-9911-41B0F0E1DCC75E67 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
- ⁵⁴ Informationen aus dem IHS Maritime Sea-web www.sea-web.com - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
- ⁵⁵ <http://www.whofishesfar.org/vessels/3057> - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
- ⁵⁶ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=LVA000001054&search_type=CFR&search_id=216&CFID=355546&CFTOKEN=ab884a23c7ab866a-472471A4-DAD4-9911-41B0F0E1DCC75E67 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
- ⁵⁷ Informationen aus dem IHS Maritime Sea-web www.sea-web.com - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
- ⁵⁸ <http://www.whofishesfar.org/vessels/3060>
- ⁵⁹ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=&CFR_CODE=LVA000001072&search_type=CFR&search_id=8212&CFID=355546&CFTOKEN=ab884a23c7ab866a-472471A4-DAD4-9911-41B0F0E1DCC75E67 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
- ⁶⁰ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=LVA000001058&search_type=CFR&search_id=8880&CFID=355546&CFTOKEN=ab884a23c7ab866a-472471A4-DAD4-9911-41B0F0E1DCC75E67 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
- ⁶¹ Informationen aus dem IHS Maritime Sea-web www.sea-web.com - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
- ⁶² <http://www.whofishesfar.org/vessels/3061> - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
- ⁶³ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=LVA000001072&search_type=CFR&search_id=8212&CFID=355546&CFTOKEN=ab884a23c7ab866a-472471A4-DAD4-9911-41B0F0E1DCC75E67 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
- ⁶⁴ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=LVA00000243&search_type=CFR&search_id=2263&CFID=355546&CFTOKEN=ab884a23c7ab866a-472471A4-DAD4-9911-41B0F0E1DCC75E67 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
- ⁶⁵ Informationen aus dem IHS Maritime Sea-web www.sea-web.com - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
- ⁶⁶ <http://www.whofishesfar.org/vessels/3059> - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
- ⁶⁷ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=LVA000001058&search_type=CFR&search_id=8880&CFID=355546&CFTOKEN=ab884a23c7ab866a-472471A4-DAD4-9911-41B0F0E1DCC75E67 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
- ⁶⁸ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=&CFR_CODE=LVA00000243&search_type=CFR&search_id=2263&CFID=355546&CFTOKEN=ab884a23c7ab866a-472471A4-DAD4-9911-41B0F0E1DCC75E67 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
- ⁶⁹ Informationen aus dem IHS Maritime Sea-web www.sea-web.com - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
- ⁷⁰ <http://www.whofishesfar.org/vessels/3053> - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
- ⁷¹ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=&CFR_CODE=LVA00000243&search_type=CFR&search_id=2263&CFID=355546&CFTOKEN=ab884a23c7ab866a-472471A4-DAD4-9911-41B0F0E1DCC75E67 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
- ⁷² Joyce, S.M. (2014). „Searching for the Russian Crab Mafia“ in Bloomberg 31. Juli 2014: <http://www.bloomberg.com/news/articles/2014-06-19/illegal-king-crab-fishing-off-russia-valued-at-700-million-a-year>; Anon. (2013). „Russian Coast Guards Open Fire to Stop Crab Poachers.“ RIA Novosti, 25. November 2013: <http://en.ria.ru/russia/20131125/184974745/Russian-Coast-Guards-Open-Fire-to-Stop-Crab-Poachers.html>;
- ⁷³ WWF (2014). Illegal Russian Crab: An Investigation of Trade Flow. WWF Arctic Field Program, USA, Oktober 2014: <http://www.worldwildlife.org/publications/illegal-russian-crab-an-investigation-of>

trade-flow
⁷³ Idem.
⁷⁴ Idem.
⁷⁵ Idem.
⁷⁶ Idem.
⁷⁷ Unter CFR-Nummer LVA000005008. Siehe http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=LVA&CFR_CODE=LVA000001054&search_type=advanced&search_id=7633 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016.
⁷⁸ IMO-Nummer 8520173. Vorherige Namen: Saratoga, Salida, Sigma, MYS Omgon, Costa Blanka, Sumiyoshi Maru Nr 11 (Informationen aus dem IHS Maritime Sea-web)
⁷⁹ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=&CFR_CODE=LVA000005010&search_type=CFR&search_id=9169&CFID=361128&CFTOKEN=63bffa5f1c1b7d6-B3A4772A-A0CC-1168-7C6D750BD5E37654 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
⁸⁰ <http://www.whofishesfar.org/vessels/3050> - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
⁸¹ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=&CFR_CODE=LVA000005008&search_type=CFR&search_id=6216&CFID=355546&CFTOKEN=ab884a23c7ab866a-472471A4-DAD4-9911-41B0F0E1DCC75E67 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
⁸² Informationen aus dem IHS Maritime Sea-web www.sea-web.com - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
⁸³ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=&CFR_CODE=LVA000005008&search_type=CFR&search_id=6216&CFID=355546&CFTOKEN=ab884a23c7ab866a-472471A4-DAD4-9911-41B0F0E1DCC75E67 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
⁸⁴ Informationen aus dem IHS Maritime Sea-web www.sea-web.com und <http://www.iccat.int/en/VesselsRecordDet.asp?id=27711> - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
⁸⁵ Ebenda
⁸⁶ http://www.whofishesfar.org/files/Case_Studies/Case_Study_FAR_ENG.pdf - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
⁸⁷ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=&CFR_CODE=LVA000005010&search_type=CFR&search_id=3068&CFID=355546&CFTOKEN=ab884a23c7ab866a-472471A4-DAD4-9911-41B0F0E1DCC75E67 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
⁸⁸ Informationen aus dem IHS Maritime Sea-web www.sea-web.com - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
⁸⁹ Zugang zur FPA Mauretania Juni – September 2013 unter dem Namen Beta I <http://www.whofishesfar.org/vessels/4208> sowie seit April 2014 unter dem Namen Simonas Daukantas <http://www.whofishesfar.org/vessels/3015> - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
⁹⁰ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=&CFR_CODE=LVA000005010&search_type=advanced&search_id=2118 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
⁹¹ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=&CFR_CODE=LTU000000017&search_type=advanced&search_id=1450 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
⁹² http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=&CFR_CODE=LTU000000017&search_type=advanced&search_id=1450 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
⁹³ <http://www.whofishesfar.org/vessels/3028> - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
⁹⁴ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=&CFR_CODE=LTU000000017&search_type=CFR&search_id=646&CFID=355546&CFTOKEN=ab884a23c7ab866a-472471A4-DAD4-9911-41B0F0E1DCC75E67 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
⁹⁵ Informationen aus dem IHS Maritime Sea-web www.sea-web.com - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
⁹⁶ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=&CFR_CODE=LTU000000015&search_type=CFR&search_id=7495&CFID=355546&CFTOKEN=ab884a23c7ab866a-472471A4-DAD4-9911-41B0F0E1DCC75E67 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
⁹⁷ Informationen aus dem IHS Maritime Sea-web www.sea-web.com - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
⁹⁸ <http://www.whofishesfar.org/vessels/3029> - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
⁹⁹ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=&CFR_CODE=LTU000000015&search_type=CFR&search_id=7495&CFID=355546&CFTOKEN=ab884a23c7ab866a-472471A4-DAD4-9911-41B0F0E1DCC75E67 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹⁰⁰ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.DetailSearchSimple&event_key=30200852&search_type=CFR&search_id=3310 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹⁰¹ Informationen aus dem IHS Maritime Sea-web www.sea-web.com - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹⁰² <http://www.whofishesfar.org/vessels/3026> - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹⁰³ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=&CFR_CODE=LTU000000036&search_type=CFR&search_id=646&CFID=355546&CFTOKEN=ab884a23c7ab866a-472471A4-DAD4-9911-41B0F0E1DCC75E67 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹⁰⁴ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=&CFR_CODE=LTU000000039&search_type=CFR&search_id=5866&CFID=355546&CFTOKEN=ab884a23c7ab866a-472471A4-DAD4-9911-41B0F0E1DCC75E67 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹⁰⁵ Informationen aus dem IHS Maritime Sea-web www.sea-web.com - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹⁰⁶ <http://www.whofishesfar.org/vessels/3021> - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹⁰⁷ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=&CFR_CODE=LTU000000039&search_type=CFR&search_id=5866&CFID=355546&CFTOKEN=ab884a23c7ab866a-472471A4-DAD4-9911-41B0F0E1DCC75E67 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹⁰⁸ <http://www.pelagicfish.eu/members> - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹⁰⁹ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=&CFR_CODE=NLD198900367&search_type=CFR&search_id=8329&CFID=355546&CFTOKEN=ab884a23c7ab866a-472471A4-DAD4-9911-41B0F0E1DCC75E67 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹¹⁰ Informationen aus dem IHS Maritime Sea-web www.sea-web.com - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹¹¹ <http://www.whofishesfar.org/vessels/3098> - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹¹² http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=&CFR_CODE=NLD198900367&search_type=CFR&search_id=8329&CFID=355546&CFTOKEN=ab884a23c7ab866a-472471A4-DAD4-9911-41B0F0E1DCC75E67 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹¹³ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=&CFR_CODE=NLD198400326&search_type=CFR&search_id=767&CFID=355546&CFTOKEN=ab884a23c7ab866a-472471A4-DAD4-9911-41B0F0E1DCC75E67 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹¹⁴ Informationen aus dem IHS Maritime Sea-web www.sea-web.com - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹¹⁵ <http://www.whofishesfar.org/vessels/3091> - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹¹⁶ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=&CFR_CODE=NLD198400326&search_type=CFR&search_id=1312&CFID=355546&CFTOKEN=ab884a23c7ab866a-472471A4-DAD4-9911-41B0F0E1DCC75E67 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹¹⁷ Informationen aus dem IHS Maritime Sea-web www.sea-web.com - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹¹⁸ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=&CFR_CODE=LVA000005010&search_type=CFR&search_id=1312&CFID=355546&CFTOKEN=ab884a23c7ab866a-472471A4-DAD4-9911-41B0F0E1DCC75E67 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹¹⁹ Informationen aus dem IHS Maritime Sea-web www.sea-web.com - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹²⁰ <http://www.whofishesfar.org/vessels/4204> - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹²¹ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=&CFR_CODE=LVA000005010&search_type=CFR&search_id=5819-59A0849EEB2B629A - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹²² http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=&CFR_CODE=LVA000005010&search_type=advanced&search_id=2714 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹²³ Informationen aus dem IHS Maritime Sea-web www.sea-web.com - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹²⁴ <http://www.whofishesfar.org/vessels/4206> - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹²⁵ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=&CFR_CODE=LVA000005010&search_type=advanced&search_id=2714 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹²⁶ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=&CFR_CODE=LVA000005010&search_type=CFR&search_id=9559&CFID=355546&CFTOKEN=ab884a23c7ab866a-472471A4-DAD4-9911-41B0F0E1DCC75E67 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹²⁷ Informationen aus dem IHS Maritime Sea-web www.sea-web.com - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹²⁸ <http://www.whofishesfar.org/vessels/4207> - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹²⁹ CFR-Nummer: POL035202230 http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=&CFR_CODE=LVA000005010&search_type=CFR&search_id=4934&CFID=361128&CFTOKEN=63bffa5f1c1b7d6-B3A4772A-A0CC-1168-7C6D750BD5E37654 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹³⁰ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=&CFR_CODE=LVA000005010&search_type=CFR&search_id=4118&CFID=355546&CFTOKEN=ab884a23c7ab866a-472471A4-DAD4-9911-41B0F0E1DCC75E67 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹³¹ Informationen aus dem IHS Maritime Sea-web www.sea-web.com - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹³² <http://www.whofishesfar.org/vessels/4205> - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹³³ CFR-Nummer: POL035202052 http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=&CFR_CODE=LVA000005010&search_type=CFR&search_id=1201&CFID=355546&CFTOKEN=ab884a23c7ab866a-472471A4-DAD4-9911-41B0F0E1DCC75E67 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹³⁴ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=&CFR_CODE=GBR000814862&search_type=CFR&search_id=9358&CFID=355546&CFTOKEN=ab884a23c7ab866a-472471A4-DAD4-9911-41B0F0E1DCC75E67 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹³⁵ Informationen aus dem IHS Maritime Sea-web www.sea-web.com - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹³⁶ <http://www.whofishesfar.org/vessels/2230> - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹³⁷ http://ec.europa.eu/fisheries/fleet/index.cfm?method=Search.ListSearchSimpleOneVessel&COUNTRY_CODE=&CFR_CODE=GBR000C18922&search_type=CFR&search_id=9394&CFID=355546&CFTOKEN=ab884a23c7ab866a-472471A4-DAD4-9911-41B0F0E1DCC75E67 - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹³⁸ Informationen aus dem IHS Maritime Sea-web www.sea-web.com - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹³⁹ <http://www.whofishesfar.org/vessels/2107> - Zeitpunkt des Zugriffs August 2016
¹⁴⁰ Alle Entscheidungen der EU zur Vergabe von roten und gelben Karten sind hier einsehbar: http://ec.europa.eu/fisheries/cfp/illegal_fishing/info/index_en.htm

Die Environmental Justice Foundation (EJF), Oceana, The Pew Charitable Trusts und WWF setzen sich gemeinsam für eine einheitliche und effiziente Umsetzung der EU-Verordnung ein, um der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU) ein Ende zu setzen.

Contacts: Irene Vidal | Environmental Justice Foundation | +44 (0) 207 239 3310 | irene.vidal@ejfoundation.org
Vanya Vulperhorst | Oceana |

Tel: +32 (0) 2 513 2242 | vulperhorst@oceana.org
Ness Smith | The Pew Charitable Trusts |
Tel: +44 (0) 207 535 4000 | nsmith@pewtrusts.org
Mireille Thom | WWF-UK |
Tel: +44 (0) 131 659 9048 | mthom@wwf.org.uk
Victoria Mundy | Coalition Research Officer |
Tel: +32 (0) 2 513 2242 | victoria.mundy@ejfoundation.org